

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Dezember 1974

Nummer 119

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	28. 10. 1974	Bek. d. Innenministers Geschäftsordnung des Kommunalen Koordinierungsausschusses . . . . .	1758
203018 21249	30. 10. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Regierungsmedizinpraktikanten (APO-RM) . . . . .	1758
2129	5. 11. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausgabe des bundeseinheitlichen Notfallausweises . . . . .	1760
2370	30. 10. 1974	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen an die Bewilligungsbehörden oder vorprüfenden Stellen (Verwaltungskostenbestimmungen 1973 - VerwKB 1973) . . . . .	1761
7815 791	22. 10. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Flurbereinigung und Forstplanung . . . . .	1761
7831	6. 11. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ein- und Durchfuhr von Geflügel sowie unbearbeiteten Federn und Federteilen . . . . .	1761
787	14. 10. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinie über die Förderung der beruflichen Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen . . . . .	1761
8053	15. 10. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Strahlenschutz; Messung der Strahlendosen an den Bediensteten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter während der Ausübung der Aufsicht über den Umgang mit radioaktiven Stoffen und den Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern . . . . .	1762
9210	30. 10. 1974	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verkürzte Ausbildung von Kraftomnibusführern (Musterbildungsplan) . . . . .	1763

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Hinweise</b>	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 22 v. 15. 11. 1974 . . . . .	1763
<b>Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen</b>	
Nr. 67 v. 18. 11. 1974 . . . . .	1764
Nr. 68 v. 19. 11. 1974 . . . . .	1764
Nr. 69 v. 22. 11. 1974 . . . . .	1764

20025

I.  
**Geschäftsordnung  
des Kommunalen Koordinierungsausschusses**

Bek. d. Innenministers v. 28. 10. 1974 -  
IA 1/54-08.00

Aufgrund des § 10 Abs. 8 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66/SGV. NW. 2006) hat sich der Kommunale Koordinierungsausschuß (im folgenden Ausschuß genannt) im Benehmen mit dem Innenminister folgende Geschäftsordnung gegeben:

## § 1

## Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses sind gemäß § 10 Abs. 2 ADVG NW:

1. sechs von den kommunalen Spitzenverbänden benannte Mitglieder,
2. je ein von den Landschaftsverbänden und von dem Innenminister benanntes Mitglied.

(2) Ist ein Ausschußmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so tritt an seine Stelle der gemäß § 10 Abs. 4 ADVG NW bestimmte Vertreter.

(3) Die nach § 10 Abs. 4 ADVG NW bestimmten Vertreter sind berechtigt, beratend an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

## § 2

## Vorsitz

(1) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender werden für 2 Jahre gewählt.

(2) Die Wahl wird in geheimer Abstimmung vorgenommen. Wahlen durch offene Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

(3) Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 3

## Geschäftsführung

Der Ausschuß bedient sich zur Vorbereitung seiner Sitzungen, der Schriftführung in den Sitzungen und zur Durchführung seiner Beschlüsse der von den kommunalen Spitzenverbänden des Landes getragenen Kommunalen Koordinierungsstelle für automatisierte Datenverarbeitung (KKADV).

## § 4

## Vorbereitung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende bestimmt die Sitzungstermine und legt die Tagesordnung fest. Er ist zur Einberufung des Ausschusses verpflichtet, wenn dies von drei Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(2) Die Kommunale Koordinierungsstelle bereitet die Sitzungen vor und lädt die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter. Der Ladung sind die Tagesordnung und die erforderlichen Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon früher übersandt worden sind. Zwischen der Absendung der Ladungen und dem Sitzungstermin soll eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen. In dringenden Fällen kann auch schon mit kürzerer Frist geladen werden.

(3) Zur Vorbereitung der Beratungen des Ausschusses sind der Kommunalen Koordinierungsstelle alle erforderlichen Unterlagen von den zuständigen Stellen rechtzeitig in 20facher Ausfertigung zuzuleiten. Bei umfangreichen Anlagen reicht die Vorlage von 9 Exemplaren aus.

## § 5

## Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Ausschusses werden von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(2) Ist ein Mitglied des Ausschusses verhindert, so unterrichtet es unverzüglich seinen Stellvertreter und die Kommunale Koordinierungsstelle.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

(4) In der Sitzung des Ausschusses dürfen nur Angelegenheiten beraten werden, die bei der Einberufung der Sitzung in der Tagesordnung genannt wurden, es sei denn, sie werden in der Sitzung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Ausschußmitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

## § 6

## Beschluffassung

(1) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlußfähig, solange die Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

(2) Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.

(3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine Abstimmung des Ausschusses im Umlaufverfahren herbeiführen, es sei denn, daß 2 Mitglieder widersprechen. Er bedient sich hierbei der Kommunalen Koordinierungsstelle.

## § 7

## Ergebnisniederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zugesandt.

(2) Wenn nicht spätestens in der nächsten Sitzung des Ausschusses Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.

(3) In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen:

1. die Namen der Sitzungsteilnehmer,
2. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
3. die Beratungsgegenstände und der wesentliche Ablauf der Beratung,
4. der Wortlaut der Beschlüsse des Ausschusses.

(4) Beschlüsse des Ausschusses werden von der Geschäftsstelle den betroffenen Stellen schriftlich mitgeteilt.

- MBl. NW. 1974 S. 1758.

203018

21249

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für Regierungsmedizinpraktikanten (APO-RM)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 30. 10. 1974 - VI C 1 - 14.00.17

Mein RdErl. v. 3. 10. 1973 (MBl. NW. S. 1684/SMBl. NW. 203018) wird wie folgt geändert:

1. Im Betreff ist hinter dem Wort „für“ das Wort „die“ zu streichen.
2. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„In sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GV. NW. S. 196), - SGV. NW. 2030 - wird für die Bewerber der Laufbahn des ärztlichen Dienstes oder des zahnärztlichen Dienstes (Regierungsmedizinpraktikanten) im Einvernehmen mit dem Innenminister und Finanzminister folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:“

3. § 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„gesundheitlich geeignet ist,“
4. § 1 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„die Zugangsberechtigung zum Studium der Medizin oder der Zahnmedizin an einer deutschen Hochschule erworben hat.“
5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Aufgrund besonderen Vertrages mit dem Bewerber kann der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales diesem während des Vorpraktikums und eines sich unmittelbar anschließenden Studiums der Medizin oder der Zahnmedizin bis zum Ablegen des Dritten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung oder der zahnärztlichen Prüfung, längstens jedoch für die Dauer von 7 Jahren, für Bewerber der Zahnmedizin für die Dauer von 6 Jahren, Ausbildungsdarlehen gewähren. Er kann im Falle unverschuldeter Fehlzeiten die Dauer für die Gewährung eines Ausbildungsdarlehens um längstens ein weiteres Jahr verlängern.“
6. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Der Bewerber muß sich in dem Vertrag verpflichten,  
1. nach Bestehen der Prüfung im Vorpraktikum das Studium der Medizin oder nach erfolgreich durchlaufenem Vorpraktikum das Studium der Zahnmedizin unverzüglich aufzunehmen und gewissenhaft zu betreiben,  
2. nach Bestehen des Dritten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung oder nach Bestehen der zahnärztlichen Prüfung unverzüglich in den Vorbereitungsdienst für den ärztlichen oder zahnärztlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen einzutreten,  
3. anschließend unverzüglich die Probezeit abzuleisten und nach Ablauf der Probezeit mindestens acht Jahre als Beamter einer hauptamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes im Lande Nordrhein-Westfalen nachzugehen.“
7. § 6 erhält folgende Fassung:  
„Das Vorpraktikum soll den Regierungsmedizinalpraktikanten unter Berücksichtigung der Aufgaben und Arbeitsweisen des öffentlichen Gesundheitswesens auf das Studium der Medizin oder der Zahnmedizin vorbereiten.“
8. § 7 erhält folgende Fassung:  
„Abs. 1: Das Vorpraktikum dauert bei Regierungsmedizinalpraktikanten der Medizin einschließlich des Erholungsurlaubs regelmäßig 10 Monate. Der nach § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 6 der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458) vorgeschriebene Krankenpflegedienst soll vor Beginn des Vorpraktikums beendet sein.  
Abs. 2: Das Vorpraktikum dauert bei Regierungsmedizinalpraktikanten der Zahnmedizin regelmäßig 3 Monate.  
Abs. 3: Der Regierungsmedizinalpraktikant darf in einen späteren Ausbildungsabschnitt nur überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Ausbildungsabschnittes erreicht hat, der einzelne Ausbildungsabschnitt darf höchstens um die Hälfte verlängert werden. Die Gesamtzeit des Vorpraktikums verlängert sich um die entsprechende Zeit.“
9. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Der Lehrstoff wird durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales in einem Ausbildungsplan festgelegt.“
10. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Noten nach Abs. 1 werden zusammengezählt; das Ergebnis wird durch die Anzahl der Noten geteilt. Die so ermittelte Gesamtnote wird bei Regierungsmedizinalpraktikanten der Medizin Bestandteil des Prüfungsergebnisses.“
11. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Der Leiter des Gesundheitsamtes teilt bei Regierungsmedizinalpraktikanten der Medizin dem Vorsitzenden der Prüfungskommission das Leistungsergebnis mit. Die Kommission übernimmt die Bewertung.“
12. Der III. Abschnitt der Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält folgende Überschrift:  
„III. Prüfung im Vorpraktikum bei Regierungsmedizinalpraktikanten der Medizin“
13. § 11 erhält folgende Fassung:  
„Die Prüfung dient der Beurteilung, ob der Regierungsmedizinalpraktikant der Medizin Grundkenntnisse (§ 8 Abs. 3) erworben hat, die im Zusammenhang mit dem Studium der Medizin Voraussetzung einer späteren Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen sind.“
14. § 12 erhält folgende Fassung:  
„Abs. 1: Die Prüfung wird vor der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales für die Dauer eines Jahres berufenen Prüfungskommission abgelegt. Die Kommission führt die Bezeichnung Prüfungskommission für Regierungsmedizinalpraktikanten der Medizin beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.  
Abs. 2: Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüfern einschließlich des Vorsitzenden. Jeweils ein Prüfer soll dem ärztlichen Personal der Lehrgesundheitsämter und jeweils ein Prüfer einer der übrigen mit der Ausbildung der betrauten Stellen angehören. Dieses Verhältnis soll auch bei der Berufung der Vertreter eingehalten werden.  
Abs. 3: Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.“
15. § 13 erhält folgende Fassung:  
„Die Prüfung besteht aus  
1. drei Aufsichtsarbeiten,  
2. der mündlichen Prüfung am Ende des Vorpraktikums.“
16. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„An je einem Tag ist eine Aufgabe zu bearbeiten. Es sind zu fertigen:  
1. eine Arbeit aus den Bereichen des Gesundheitsdienstes und der allgemeinen inneren Verwaltung,  
2. eine Arbeit aus den Gebieten der Gesundheitspflege, Seuchenhygiene oder Arbeitshygiene,  
3. eine Arbeit über Tätigkeiten in Heil- und Heilhilfsberufen.“
17. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Ist der Prüfling durch von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsarbeiten verhindert, so hat er die Gründe nachzuweisen.“
18. § 19 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:  
„Liegt das Gesamtergebnis rechnerisch über 4,0, so ist die Prüfung nicht bestanden.“
19. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann den Ausbildungsleitern und den an der Ausbildung beteiligten Bediensteten der Ausbildungsstellen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen.“
20. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Niederschrift (Anlage 1) ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.“
21. § 22 erhält folgende Fassung:  
„Über die bestandene Prüfung erhält der Regierungsmedizinalpraktikant der Medizin ein Zeugnis (Anlage 2). Der Regierungsmedizinalpraktikant, der die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung (Anlage 3).“
22. § 23 erhält folgende Fassung:  
„Die studienbegleitenden Praktika dienen der Vertiefung und Erweiterung der im Vorpraktikum und im Studium der Medizin oder der Zahnmedizin erlangten Kenntnisse und Erfahrungen.“
23. § 24 erhält folgende Fassung:  
„Abs. 1: Die studienbegleitenden Praktika dauern bei Regierungsmedizinalpraktikanten der Medizin ein-

schließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 7 der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebenen Famulatur in der Regel 8 Monate, bei Regierungsmedizinalpraktikanten der Zahnmedizin in der Regel 3 Monate.

Abs. 2: Der Regierungsmedizinalpraktikant der Medizin wird in der Regel

1. vor der ärztlichen Vorprüfung 3 Monate
2. nach der ärztlichen Vorprüfung 5 Monate ausgebildet."

24. § 25 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und des § 8 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 5 werden entsprechend angewendet. Die Regierungsmedizinalpraktikanten der Medizin sollen Kreisgesundheitsämtern und städtischen Gesundheitsämtern im Verhältnis 2:1 durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugewiesen werden.“

25. § 28 erhält folgende Fassung:

„Abs. 1: Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Tag der Bekanntgabe des Bestehens der ärztlichen oder der zahnärztlichen Prüfung.

Abs. 2: Das Ausbildungsverhältnis endet ferner bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung im Vorpraktikum bei Regierungsmedizinalpraktikanten der Medizin oder einer der nach der Approbationsordnung für Ärzte oder der Prüfungsordnung für Zahnärzte vorgeschriebenen Prüfungen mit dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Abs. 3: Das Ausbildungsverhältnis endet ferner, wenn der Regierungsmedizinalpraktikant das Studium der Medizin oder der Zahnmedizin innerhalb von 42 Monaten nicht aufgenommen hat oder wenn die Unterbrechung oder Nichtfortführung des Studiums nach Abs. 5 Satz 2 länger als 18 Monate dauert.

Abs. 4: Das Ausbildungsverhältnis endet auch im Falle der Entlassung

1. auf Antrag des Regierungsmedizinalpraktikanten oder
2. bei grober Verletzung der Verpflichtungen oder
3. wenn nachträglich bekannt wird, daß bei der Einstellung in das Vorpraktikum eine der Voraussetzungen nach § 1 nicht vorgelegen hat oder
4. wenn ein Umstand bekannt wird oder nachträglich eintritt, der eine Einstellung nicht gerechtfertigt hätte.

Abs. 5: Das Ausbildungsverhältnis ruht bei Regierungsmedizinalpraktikanten der Medizin nach erfolgreichem Ablegen der Prüfung im Vorpraktikum, bei Regierungsmedizinalpraktikanten der Zahnmedizin nach erfolgreicher Beendigung des Vorpraktikums bis zum Beginn des Studiums. Es ruht auch, wenn das Studium der Medizin oder der Zahnmedizin unterbrochen oder bei Aufrechterhaltung der Immatrikulation nicht fortgeführt wird.

Abs. 6: In sonstigen Fällen einer Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder des Vertrages über die Gewährung von Ausbildungsdarlehen oder gegen Zielsetzungen derselben entscheidet der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales über das Ruhen oder die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.“

26. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Bewerber, der in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium der Medizin oder der Zahnmedizin bereits zugelassen ist oder aufgrund der §§ 21 Abs. 1, 22 Abs. 6 der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 in der Fassung der Verordnung vom 24. Februar 1970 (BGBl. I S. 214) oder gemäß § 12 der Approbationsordnung für Ärzte zum Studium der Medizin oder aufgrund der §§ 19 Abs. 5, 26 Abs. 5, 35 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37) i. d. F. der 2. Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 22. April 1971 (BGBl. I S. 379) zum Studium der Zahnmedizin zugelassen wird, kann, soweit und solange ein unabweisbares Bedürfnis zur Beschleunigung der Ausbildung ärztlicher oder zahnärztlicher Nachwuchskräfte für das öffentliche Gesundheitswesen besteht, von der Verpflichtung zur Ableistung des Vorpraktikums und Ablegung der Prüfung im Vorpraktikum entbunden werden. Die Dauer der studienbegleitenden Praktika erhöht sich bei Regierungsmedizinalprakti-

kanten der Medizin, sofern die Ärztliche Vorprüfung noch nicht abgelegt ist, in der Regel um 4 Monate.“

27. § 30 erhält folgende Fassung:

„Abs. 1: Soweit und solange ein unabweisbares Bedürfnis zur beschleunigten Ausbildung ärztlicher oder zahnärztlicher Nachwuchskräfte für das öffentliche Gesundheitswesen besteht, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1976, kann der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Dauer des Vorpraktikums und der studienbegleitenden Praktika verkürzen sowie bei Regierungsmedizinalpraktikanten der Medizin die Zahl der Aufsichtsarbeiten verringern, sofern dies der Erleichterung eines geordneten Studienganges dient.

Abs. 2: Ausschließlich des Krankenpflegedienstes und der Famulatur nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4, §§ 5, 6 und 7 der Approbationsordnung für Ärzte müssen Regierungsmedizinalpraktikanten der Medizin jedoch Praktika von insgesamt mindestens 4monatiger Dauer ableisten.“

28. Die Anlagen 1 und 5 zur APO-RM für Regierungsmedizinalpraktikanten sind zu streichen. Anlage 2 wird Anlage 1, Anlage 3 wird Anlage 2, Anlage 4 wird Anlage 3.

– MBl. NW. 1974 S. 1758.

2129

**Ausgabe  
des bundeseinheitlichen Notfallausweises**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 5. 11. 1974 – VIA 4 – 40.51.05

1. Der bundeseinheitliche Notfallausweis wurde vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit gemeinsam mit den obersten Landesgesundheitsbehörden entwickelt. Mit diesem Ausweis soll der Forderung Rechnung getragen werden, die Vielzahl von inzwischen mehr als 60 überwiegend unzureichenden Notfallpässen, Notfallamuletten, Anhängern, Aufklebern u. ä. durch einen bundeseinheitlichen, mehrsprachigen Notfallausweis zu ersetzen, der den Anforderungen der modernen Notfallmedizin in vollem Umfang entspricht.

Der Notfallausweis wurde vor allem für die zunehmende Zahl von Bürgern geschaffen, die Träger medizinischer Risikofaktoren sind. Weiterhin ist dieser Ausweis für diejenigen Personen bestimmt, bei denen eine Schutzimpfung gegen Tetanus durchgeführt wird, oder bei denen aus unterschiedlichem Anlaß (Blutspende, Vorsorgeuntersuchung während der Schwangerschaft, Krankenhausaufenthalt, Dienst bei der Bundeswehr u. ä.) die Blutgruppe festgestellt wurde.

2. Die Bundesärztekammer hat sich bereit erklärt, den Ärzten in der Bundesrepublik zu empfehlen, bei ihren Patienten bereits bekannte Risikofaktoren kostenfrei in den Notfallausweis einzutragen. Zusätzlich habe ich die Ärztekammern des Landes gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Ärzte entsprechend dieser Empfehlung verfahren.
3. Zur Einführung des Notfallausweises habe ich zunächst 1 Million Stück bei der Bundesdruckerei in Auftrag gegeben. Die Bundesdruckerei wird die Notfallausweise nach einem von mir erarbeiteten Verteilerschlüssel unmittelbar an alle Gesundheitsämter versenden. Wegen der besonderen Anforderung an die Papierqualität wird die Herstellung längere Zeit in Anspruch nehmen. Mit dem Eintreffen der Lieferung ist etwa im Dezember 1974 zu rechnen.
- 3.1 Von der Konzeption her ist der Ausweis vorzugsweise für Risikopatienten, die in regelmäßiger ärztlicher Behandlung sind, und für solche Bürger, bei denen eintragungswerte Daten (z. B. Blutgruppe, Tetanusimmunisierung) beim behandelnden Arzt bereits vorliegen, bestimmt. Deshalb sind die Ausweise grundsätzlich an freipraktizierende Ärzte und an Krankenhäuser abzugeben, damit dort die erforderlichen Eintragungen vorgenommen werden.

Ich habe die Ärzteschaft und die Krankenhäuser informiert, daß die Notfallausweise erstmals gegen Ende des Jahres 1974 formlos bei den Gesundheitsämtern abgerufen werden können.

- 3.2 Von einer Abgabe der Ausweise an einzelne Bürger ist möglichst abzusehen, um im Hinblick auf die geschilderte Konzeption sicherzustellen, daß mit dem Ausweis die obengenannten Personengruppen tatsächlich erreicht werden.
- 3.3 Sollten bei den Gesundheitsämtern eintragungswerte Daten vorliegen, so können die Eintragungen auch von dort vorgenommen werden.
4. Die Ausgabe der Ausweise und die Eintragungen sind kostenfrei.

- MBl. NW. 1974 S. 1760.

2370

**Bestimmungen  
über die Gewährung von Verwaltungs-  
kostenbeiträgen an die Bewilligungsbehörden  
oder vorprüfenden Stellen  
(Verwaltungskostenbestimmungen 1973 -  
VerwKB 1973)**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 10. 1974 -  
VI A 1 - 4.026 - 2808/74

Der RdErl. v. 25. 9. 1972 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Abs. 5 Satz 2 wird der Vom-Hundert-Satz von „7“ in „8“ geändert.
2. In Nummer 3 Abs. 2 wird hinter dem Wort sondern in Parenthese eingefügt: „- vorbehaltlich des Absatzes 3 -“
3. Nummer 3 erhält folgenden neuen Satz 3:  
(3) Im Regionalprogramm des Bundes beträgt der Kapitalisierungsfaktor abweichend von Nummer 2 Abs. 5 Satz 2  
7 v. H., wenn das Aufwendungsdarlehen nach dem Höchstbetrage von 2,70 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, und  
10 v. H., wenn es nach dem Höchstbetrage von 4 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich berechnet worden ist.
4. In Nummer 4 Abs. 1 werden die Worte „die Hälfte eines Haushaltsjahres“ ersetzt durch die Worte „ein Haushaltsjahr“.
5. Nummer 6 wird gestrichen; die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:
6. **Inkrafttreten**  
Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

- MBl. NW. 1974 S. 1761.

7815  
791

**Flurbereinigung und Forstplanung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
v. 22. 10. 1974 - III B 1 - 335 - 24394 -  
IV A 5 25 - 10 - 00.00

Der RdErl. v. 17. 7. 1974 (MBl. NW. S. 1021/SMBl. NW. 7815) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1974 S. 1761.

7831

**Ein- und Durchfuhr von Geflügel  
sowie unbearbeiteten Federn und Federteilen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
v. 6. 11. 1974 - I C 2 - 2530 - 5994

Mein RdErl. v. 10. 4. 1963 (SMBl. NW. 7831) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1974 S. 1761.

787

**Richtlinie  
über die Förderung der beruflichen Qualifikation  
der in der Landwirtschaft tätigen Personen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
v. 14. 10. 1974 - II A 3 - 2536 - 3550

Zur Durchführung der Richtlinie (EWG) Nr. 72/161 des Rates vom 17. April 1972 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 15), soweit sie die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen betrifft, wird folgendes bestimmt:

**1 Voraussetzungen für die Anerkennung von Anstalten und Lehrgängen**

Anstalten oder praktische Lehrgänge für Berufsausbildung oder Berufsbildung, die den in der Landwirtschaft tätigen Personen eine ergänzende Ausbildung allgemeiner, technischer und wirtschaftlicher Art im Sinne des Artikels 6 Abs. 1, erster Unterabsatz, in Verbindung mit Artikel 5 der Richtlinie 72/161/EWG vermitteln und nicht in der Trägerschaft des Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, können für den genannten Zweck anerkannt werden, wenn die Anstalt oder die praktischen Lehrgänge folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1.1 Bedingung für die Zulassung zu einem Lehrgang ist, daß der Bewerber
  - 1.1.1 hauptberuflich in der Landwirtschaft als Betriebsinhaber, Lohnarbeitskraft oder mitarbeitender Familienangehöriger tätig ist. Die Arbeitszeit bei außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit darf gegenüber der Arbeitszeit für landwirtschaftliche Tätigkeit nicht überwiegen; bei Betriebsinhabern darf auch das Arbeitseinkommen aus außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit gegenüber dem Arbeitseinkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit nicht überwiegen;
  - 1.1.2 das 18. Lebensjahr vollendet hat;
  - 1.1.3 die Abschlußprüfung in einem Ausbildungsberuf der Landwirtschaft oder in einem landwirtschaftsverbundenen Ausbildungsberuf abgelegt hat oder mindestens drei Jahre lang hauptberuflich in der Landwirtschaft als Betriebsinhaber, Lohnarbeitskraft oder mitarbeitender Familienangehöriger tätig gewesen ist;
  - 1.1.4 bei Lehrgängen nach Nr. 1.2.2 eine landwirtschaftliche Fachschule besucht haben muß oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, wenn er nach dem 31. Dezember 1953 geboren ist. Über Ausnahmen entscheidet der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter unter besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen beruflichen Tätigkeit und der Persönlichkeit des Bewerbers.
- 1.2 Die Lehrgänge werden in einem dem Gesamtumfang entsprechenden zeitlichen und thematischen Zusammenhang durchgeführt. Sie setzen sich aus Lehrgangabschnitten zusammen. Die Dauer eines vollständigen Lehrgangs beträgt
  - 1.2.1 für einen Grundlehrgang zum Nachholen einer bisher nicht erhaltenen landwirtschaftlichen Berufsausbildung mindestens 80 und höchstens 160 Unterrichtsstunden,
  - 1.2.2 für einen Fortbildungslehrgang zur beruflichen Anpassung mindestens 60 und höchstens 250 Unterrichtsstunden.
- 1.3 Der Anteil der technischen und wirtschaftlichen Ausbildung in einem Lehrgang beträgt mindestens zwei Drittel der Zahl der Unterrichtsstunden.
- 1.4 Die Lehrveranstaltungen der Lehrgänge sind insbesondere
  - 1.4.1 Referate des Lehrgangleiters oder von Spezialkräften;
  - 1.4.2 Diskussionen, in der Regel im Anschluß an Referate;
  - 1.4.3 Seminare zur Vertiefung des Lehrstoffes;
  - 1.4.4 Besichtigungsfahrten.

- 1.5 Die Lehrkräfte haben entweder eine pädagogische Ausbildung, eine Lehrbefähigung oder eine für den Lehrgangszweck entsprechende fachliche Qualifikation.
- 1.6 Der für die Durchführung der Lehrgänge verantwortliche Leiter der Anstalt oder der Lehrgänge hat die fachliche und pädagogische Qualifikation, die erforderlich ist, um die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Vorbereitung und Durchführung der Lehrgänge zu gewährleisten.
- 1.7 Die Mindestteilnehmerzahl für einen Lehrgang beträgt zehn.
- 1.8 Den Lehrgangsteilnehmern wird eine Bescheinigung über ihre Teilnahme ausgestellt.
- 1.9 Die Ausgaben für einen Lehrgang übersteigen nicht den Rahmen der Ausgaben, die für einen entsprechenden Lehrgang in öffentlicher Trägerschaft aufgewendet werden.

## 2 Anerkennungsverfahren

- 2.1 Anträge auf Anerkennung nach Nr. 1 sind an den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten zu richten.
- 2.2 Die Anträge haben die erforderlichen Angaben über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Nr. 1 zu enthalten.
- 2.3 Die Anerkennung wird durch schriftlichen Bescheid des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter ausgesprochen.
- 2.4 Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht nicht.
- 2.5 Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung gefehlt hat. Sie ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung später weggefallen ist.

## 3 Schaffung und Ausbau von Anstalten und Lehrgängen

- 3.1 Es wird sichergestellt, daß ein flächendeckendes Netz an Anstalten oder praktischen Lehrgängen besteht, durch die den in der Landwirtschaft tätigen Personen zur Förderung der beruflichen Fortbildung oder der beruflichen Anpassung eine ergänzende Ausbildung allgemeiner, technischer oder wirtschaftlicher Art vermittelt wird und die ihrem Zweck entsprechend ausgestattet sind. Dieses Netz ist so dicht, daß alle in der Landwirtschaft tätigen fortbildungswilligen und anpassungswilligen Personen in zumutbarer Entfernung von ihrem Wohnort eine solche Anstalt oder einen solchen Lehrgang besuchen können.
- 3.2 Für die Schaffung und den Ausbau von Anstalten und Lehrgängen nach Nr. 3.1 können den Trägern derartiger Anstalten oder Lehrgänge im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel folgende Ausgaben ersetzt werden, soweit diese Ausgaben für diese Zwecke notwendig sind und es sich um erstattungsfähige Ausgaben im Sinne des Artikels 12 der Richtlinie 72/161/EWG handelt:
- 3.2.1 Ausgaben für Baumaßnahmen;
- 3.2.2 Ausgaben für Einrichtung und Ausstattung;
- 3.2.3 Sächliche Ausgaben für die Vorbereitung und Durchführung der Lehrgänge;
- 3.2.4 Personalausgaben für die Durchführung der Lehrgänge.

## 4 Gewährung von Prämien oder Vergütungen

- 4.1 Den Teilnehmern können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel folgende notwendige Ausgaben für den Besuch der Anstalten und Lehrgänge erstattet werden:
- 4.1.1 für Anreise zum Lehrgang und Rückreise vom Lehrgang,
- 4.1.2 für Unterbringung und Verpflegung am Lehrgangsort,
- 4.1.3 für Lernmittel ohne beständigen Wert,
- 4.1.4 für Lehrgangsgebühren.

- 4.2 Sozialversicherungspflichtigen Lohnarbeitern wird der nachgewiesene Lohnausfall erstattet.

- 4.3 Den Teilnehmern kann ferner eine Prämie zum Ausgleich allgemeiner wirtschaftlicher Belastungen gewährt werden.

## 5 Erstattungsverfahren

Die Träger der Anstalten und Lehrgänge weisen die von ihnen im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben, getrennt nach den anerkannten Anstalten und Lehrgängen und unter Angabe der Lehrgangsteilnehmer, nach. Der Nachweis ist dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten jeweils bis zum 1. März des folgenden Jahres einzureichen.

## 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

- MBl. NW. 1974 S. 1761.

## 8053

### Strahlenschutz

**Messung der Strahlendosen an den Bediensteten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter während der Ausübung der Aufsicht über den Umgang mit radioaktiven Stoffen und den Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III A 5 - 8950 (III 27/74) v. 15. 10. 1974

1. Die Bediensteten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben während der Ausübung der Aufsicht über den Umgang mit radioaktiven Stoffen und den Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern nach § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1974 (GV. NW. S. 184), - SGV. NW. 28 - in Verbindung mit Nrn. 8.16 und 8.18 der Anlage zu dieser Verordnung zwei voneinander unabhängige Personendosimeter zu tragen, von denen das eine für die Feststellung der Dosis über längere Zeiträume und das andere für kurzzeitige Dosismessungen geeignet ist.
2. Die Personendosimeter zur Feststellung der über längere Zeiträume aufgenommenen Strahlendosen, die aus einer Kombination von verschiedenen Festkörperdosimetern bestehen, sind von der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht, 4 Düsseldorf, Gurlittstr. 53a, anzufordern und regelmäßig nach sechsmonatiger Tragezeit zur Auswertung und Registrierung der festgestellten Strahlendosen einzusenden. Die Zentralstelle für Sicherheitstechnik unterrichtet das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt unmittelbar über das Ergebnis der Auswertung. Besteht begründeter Anlaß zur Vermutung, daß während der Aufsichtstätigkeit eine Strahlendosis über die nach den atomrechtlichen Vorschriften für beruflich strahlenexponierte Personen zulässige Strahlendosis hinaus aufgenommen wurde, so ist das Dosimeter unverzüglich an die Zentralstelle für Sicherheitstechnik einzusenden, damit die Auswertung sofort vorgenommen wird. Die Zentralstelle für Sicherheitstechnik unterrichtet das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich fernmündlich über das Ergebnis der Auswertung.
3. Außer den Personendosimetern nach 2. sollen jederzeit ablesbare Personendosimeter (sogenannte Stabdosimeter) getragen werden. Die Auswertung dieser Dosimeter ist mindestens arbeitstäglich von dem Beamten selbst vorzunehmen; die gefundenen Strahlendosen sind aufzuzeichnen. Sind jederzeit ablesbare Dosimeter nach Abs. 1 bei einem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt noch nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden, so sind diese bei der Zentralstelle für Sicherheitstechnik anzufordern, die die Dosi-

T.

meter und die zugehörigen Ladegeräte zentral beschafft und den Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtern zur Verfügung stellt.

4. Vorstehende Regelung ist auch auf diejenigen Beamten der Regierungspräsidenten und Staatlichen Gewerbeärzte anzuwenden, die aufgrund ihrer Tätigkeit Kontrollbereiche betreten müssen.
5. Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 12. 1960 (SMBl. NW. 8053) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 1762.

9210

**Verkürzte Ausbildung  
von Kraftomnibusführern  
(Musterbildungsplan)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
v. 30. 10. 1974 – IV/A 2 – 21 – 09 – 48/74

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1974 S. 471 einen Musterbildungsplan für die verkürzte Ausbildung von Kraftomnibusführern veröffentlicht.

Ich bitte, hiernach ab 1. 12. 1974 zu verfahren.

– MBl. NW. 1974 S. 1763.

**Hinweise**

**II.**

**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Nr. 22 v. 15. 11. 1974)**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		
Verzeichnis der Sachverständigen für anthropologisch-erbibiologische Vaterschaftsgutachten . . . . .	253	nicht, über das Erfahrene dem Patienten gegenüber zu schweigen. Es kommt auch nicht darauf an, ob der neue Arzt zur Zeit des Verlangens eine unmittelbare Behandlung durchführt; vielmehr genügt es, daß der Patient ihm für zukünftige Behandlungsnotwendigkeiten den Gesamtüberblick über die bisherigen Behandlungen sichern oder seinen sachkundigen Rat einholen will. OLG Köln vom 15. Juli 1974 – 10 W 9/74 . . . . .
Dienstordnung für Notare . . . . .	256	
Aenderung der Justizkassenordnung. . . . .	257	
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	257	
<b>Hinweise auf Rundverfügungen</b> . . . . .	259	2. BGB §§ 611 ff., 631 ff. – Sind einem Architekten die technische und geschäftliche Oberleitung sowie die örtliche Bauaufsicht übertragen worden, so kommt es für die Beurteilung der Frage, ob ein Werkvertrag oder ein Dienstvertrag vorliegt, darauf an, in welchem Maße ihm eine selbständige Gestaltungsbefugnis zubilligt worden ist. Beeinflußt er maßgebend die Ausübung des Bauvorhabens, ist in der Regel die Annahme eines Werkvertrages geboten. OLG Köln vom 5. Juni 1974 – 16 U 171/73 . . . . .
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	260	
<b>Rechtsprechung</b>		
<b>Zivilrecht</b>		
1. BGB §§ 611, 242. – Wer als Privatpatient von einem Krankenhausarzt behandelt worden ist, kann von diesem sowie dem Krankenhaus verlangen, daß die über ihn dort entstandenen und verwahrten Krankenunterlagen einem später behandelnden Arzt zugänglich gemacht werden. – Dieses Recht besteht unabhängig davon, ob der nunmehr behandelnde Arzt die Unterlagen selbst anfordert und ob er sich verpflichtet oder		264

– MBl. NW. 1974 S. 1763

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 67 v. 18. 11. 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 13,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
2020 301 303	5. 11. 1974	<b>Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln (Köln-Gesetz)</b> . . . . .	1072

- MBl. NW. 1974 S. 1764.

**Nr. 68 v. 19. 11. 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 15,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
2020 301 303	5. 11. 1974	<b>Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn (Sauerland/Paderborn-Gesetz)</b> . . . . .	1224

- MBl. NW. 1974 S. 1764

**Nr. 69 v. 22. 11. 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
7129	29. 10. 1974	<b>Verordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen - Smog-Verordnung - (Ordnungsbehördliche Verordnung)</b> . . . . .	1432

- MBl. NW. 1974 S. 1764

**Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**